Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr — Straßenverkehrsordnung — (STVO).

Vom 6. Februar 1953

Unter Berücksichtigung der Bedeutung von Schienenfahrzeugen als Massenbeförderungsmittel werden auf Grund des § 6 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen in der Fassung vom 10. August 1937 (RGBl. I S. 901) die Vorfahrtsbestimmungen des § 13 der Straßenverkehrsordnung vom 13. November 1937 (RGBl. I S. 1179) wie folgt neu festgelegt:

Vorfahrt

§ 1

(1) An Kreuzungen und Einmündungen von Straßen hat der Benutzer der Hauptstraße die Vorfahrt, Hauptstraßen sind:

a) Fernverkehrsstraßen (einschl. Ortsdurchfahrten), gekennzeichnet durch die Nummernschilder (Anl. I, Bild 44 STVO) und durch das Schild „Ring- oder Sammelstraßen für Fernverkehr" (Anl. I, Bild 45 STVO);

b) Hauptverkehrsstraßen, gekennzeichnet durch ein auf der Spitze stehendes Viereck (Anl. I, Bild 52 STVO);

c) ferner an einzelnen Kreuzungen und Einmündungen: Straßen, bei denen auf den einmündenden oder kreuzenden Straßen auf der Spitze- stehende Dreiecke „Vorfahrt auf der Hauptstraße achten" (Anl. I, Bild 30 STVO) oder „Halt, Vorfahrt auf der Hauptstraße achten!" (Anl.I, Bild 30 a STVO) angebracht sind. • •

(2) Bei Straßen gleichen Ranges hat an Kreuzungen und Einmündungen die Vorfahrt, wer von rechts kommt; jedoch haben Kraftfahrzeuge und durch Maschinenkraft angetriebene Schienenfahrzeuge die Vorfahrt vor anderen Verkehrsteilnehmern.

(3) Will jemand die Richtung des auf derselben Straße sich bewegenden Verkehrs kreuzen, so hat er die ihm entgegenkommenden Fahrzeuge aller Art, die ihre Richtung beibehalten, auch an Kreuzungen und Einmündungen Vorfahren zu lassen. Hierbei gelten Straßen mit mehreren getrennten Fahrbahnen als dieselben Straßen.

(4) Durch Maschinenkraft angetriebene Schienenfahrzeuge haben, abweichend von den Vorschriften der Absätze 1, 2 und 3, die Vorfahrt vor allen anderen Verkehrsteilnehmern. Jedoch haben auch durch Maschinenkraft angetriebene Schienenfahrzeuge an angebrachten Verkehrszeichen „Halt, Vorfahrt auf der Hauptstraße achten!" (Anl. I, Bild 30 a STVO) zu halten und sich dem Verkehr der zu kreuzenden Straße unterzuordnen.

(5) Die Vorfahrtsregeln der ^sätze 1, 2, 3 und 4 gelten nicht, wenn durch Weisungen oder Zeichen von Organen der Volkspolizei oder durch Farbzeichen eine andere Regelung im Einzelfall getroffen wird.

(6) Die auf anderen Vorschriften beruhenden Vorrechte von Schienenbahnen an Wegübergängen bleiben unberührt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Februar 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Ministerium des Innern
Grotewohl Maron
Chef
der Deutschen Volkspolizei

Verordnung über die Übertragung der Arbeiten der Bodenschätzung.

Vom 6. Februar 1953

§ 1

(1) Die für die Bodenschätzung durchzuführenden Arbeiten gehen mit Wirkung vom 1. März 1953 vom Ministerium der Finanzen — Abgabenverwaltung — auf das Ministerium des Innern über.

(2) Als ausführende Organe werden die nachgeordneten Dienststellen des Ministeriums des Innern (Vermessungsdienste) bestellt.

§ 2

Über Beschwerden gegen die Entscheidungen der Vermessungsdienste entscheidet das Ministerium des Innern.

§ 3

Die zur Durchführung der Bodenschätzung geltenden Vorschriften bleiben unberührt.

§ 4

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Februar 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Ministerium des Innern
Grote wohl I. A.: Grötschel
Hauptabteilungsleiter